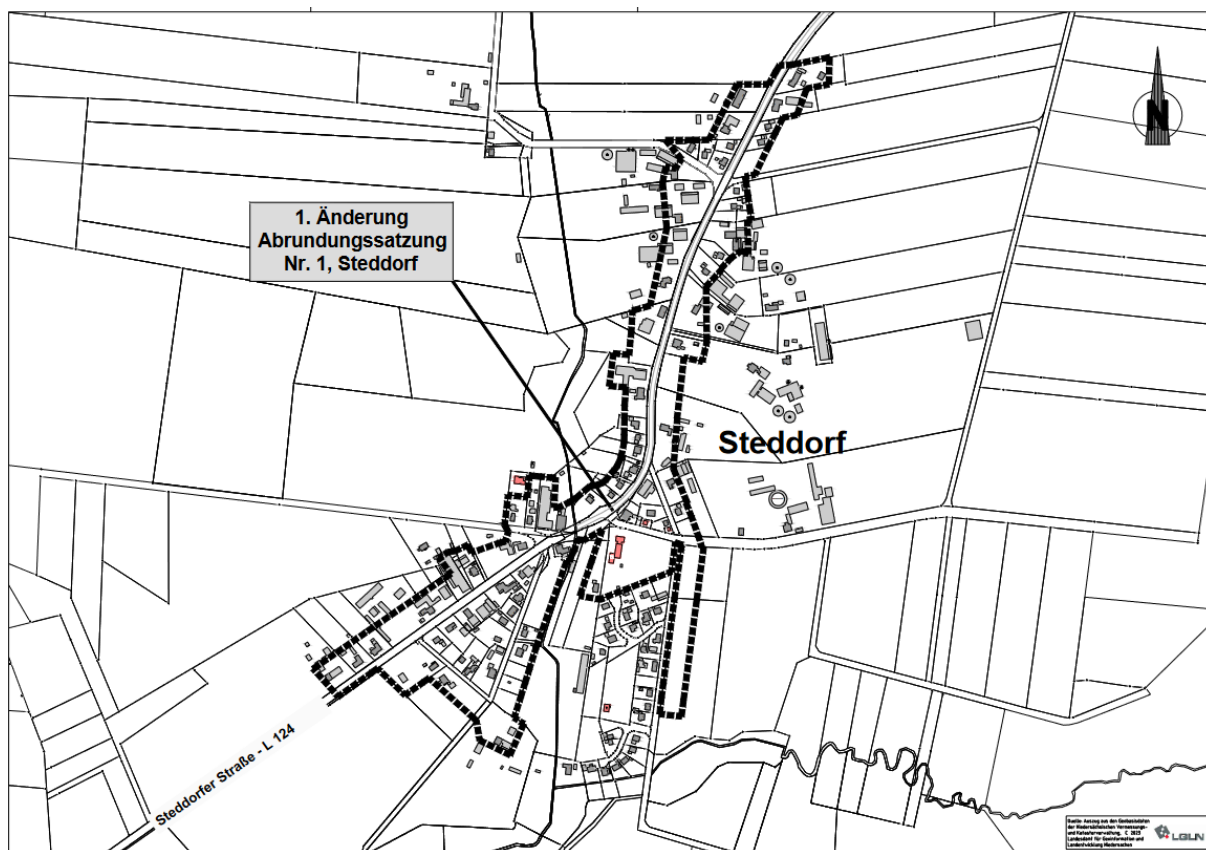


Amtliche Bekanntmachung
Inkrafttreten der 1. Änderung der Abrundungssatzung Nr. 1
der Gemeinde Heeslingen, Ortschaft Steddorf

Der Rat der Gemeinde Heeslingen hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 die 1. Änderung der Abrundungssatzung Nr. 1 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die 1. Änderung der Abrundungssatzung Nr. 1 der Gemeinde Heeslingen, Ortschaft Steddorf mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (W.) am 15.05.2024 wirksam.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Abrundungssatzung Nr. 1 ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen.



Die 1. Änderung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Steddorf liegt mit Begründung während der Dienststunden, vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4, Am Markt 4, 27404 Zeven zu jedermanns Einsicht bereit. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite www.zeven.de unter „Rathaus > Verwaltung > Räumliche Planung > Bauleitplanung > Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Zeven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind.

Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch der Änderung der Abrundungssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Zeven, den 30.04.2024

Gemeinde Heeslingen
Der Gemeindedirektor